

Überhang

Unter einem Überhang versteht man Wurzeln von Bäumen und Sträuchern sowie überragende Zweige, die von einem Nachbargrundstück aus in das eigene [Grundstück eindringen](#). Der Eigentümer des Grundstücks kann die Wurzeln abschneiden und behalten. Das gleiche gilt für die Zweige, wenn der Eigentümer dem [Besitzer](#) des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. (§ [910 BGB](#))